

Fall:



Die A-AG mit Sitz in München und die G-GmbH die ihren Sitz in Frankfurt hat, stellen beide unter anderem in Deutschland Fenster und Türen her und vertreiben diese auch. Im Dezember 2015 meldet die G-GmbH beim DPMA die Wortmarke „Thermomax“ an. Seit Januar 2016 erscheint auf der Homepage sowie in einem Produkt-Prospekt der G-GmbH das Zeichen „Thermomax (®)“. Die entsprechende Marke ist zwar angemeldet, aber noch nicht erteilt worden.

Die A-AG sieht hierin einen Verstoß gegen das UWG. Insoweit werde suggeriert, dass ein Markenschutz bestehe, der aber in der Sache gar nicht vorliege. 10 Tage nach dem Erscheinen des Prospekts wird die G-GmbH erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Daraufhin reicht der Anwalt der A-AG Ende Januar 2016 eine einstweilige Verfügung bei der Kammer für Handelssachen des LG Nürnberg ein. Er beantragt:

Es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € – ersatzweise Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Fall wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren, wobei die Ordnungshaft an den gesetzlichen Vertretern der Beklagten zu vollziehen ist,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Werbezwecken in der Bundesrepublik Deutschland das Zeichen „Thermomax ®“ zu verwenden.

Der Anwalt der G-GmbH beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Zur Begründung weist er darauf hin, dass der angesprochene Fachkreis durchaus zu unterscheiden wisse, ob und wann in der Sache ein Markenschutz bestehe. Von daher handele es sich um eine Bagatelle und im Übrigen auch nur um eine Formalie, da die Marke quasi erteilungsreif sei, weil alle Eintragungsvoraussetzungen vorliegen würden.

Prüfen Sie gutachterlich die Zuständigkeit des Gerichts und wie es entschieden wird.

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war. Ferner hat der Anwalt der A-AG den in Rede stehenden Prospekt sowie einen Ausdruck der Homepage als Beweis mit dem Antrag eingereicht. Für die Klausur gilt das UWG in der Fassung vor der UWG-Reform 2015.

Abwandlung:

Angenommen, es ergeht ein Urteil, wonach die G-GmbH antragsgemäß verurteilt wird. Es stellt sich aber heraus, dass eine entsprechende Marke zu Gunsten eines anderen Unternehmens besteht, von dem die G-GmbH eine wirksame Lizenz zum Vertrieb erhalten hat.

Wie könnte die G-GmbH gegen die einstweilige Verfügung vorgehen, was wäre das zuständige Rechtsmittelgericht und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?



www.kandidstentreff.de

140 Punkte

40 Punkte